



SARASIN

Nachhaltiges Schweizer Private Banking seit 1841.

STATUTEN

Bank Sarasin & Cie AG



Inhaltsverzeichnis

Erstes Kapitel	Firma, Zweck, Geschäftskreis	4
Artikel 1	Firma, Rechtsform, Sitz, Dauer	4
Artikel 2	Gesellschaftszweck, Geschäftskreis	4
Zweites Kapitel	Aktienkapital, Aktien, Vinkulierung	6
Artikel 3	Aktienkapital und Aktien	6
Artikel 3a	Bedingtes Kapital	6
Artikel 3b	Genehmigtes Kapital	7
Artikel 4	Namenaktien, Aktienbuch	7
Artikel 5	Übertragbarkeit der Namenaktien B	8
Artikel 6	Bezugsrecht	8
Drittes Kapitel	Organe	10
	A. Die Generalversammlung	10
Artikel 8	Befugnisse	10
Artikel 9	Einberufung und Zeitpunkt	11
Artikel 10	Form der Einberufung	11
Artikel 11	Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung	12
Artikel 12	Stimmrecht, Vertretung	12
Artikel 13	Teilnahme	13
Artikel 14	Vorsitz, Protokollführung	13
	B. Der Verwaltungsrat	13
Artikel 15	Konstituierung und Amtsdauer	13
Artikel 16	Pflichten und Befugnisse	14
Artikel 17	Sitzungen und Beschlüsse	15
Artikel 18	Entschädigung	15
	C. Die Geschäftsleitung	15
Artikel 19	Organisation	15
Artikel 20	Pflichten und Befugnisse	15
Artikel 21	D. Die Revisionsstelle	16



SARASIN

Nachhaltiges Schweizer Private Banking seit 1841.

Viertes Kapitel	Firmazeichnung	17
Artikel 22	Firmazeichnung	17
Fünftes Kapitel	Rechnungswesen	18
Artikel 23	Geschäftsjahr	18
Artikel 24	Bilanz	18
Artikel 25	Reservefonds	18
Sechstes Kapitel	Schlussbestimmungen	19
Artikel 26	Mitteilungen, Publikationsorgan	19
Artikel 27	Auflösung und Liquidation der Gesellschaft	19
Artikel 28	Rechtsformumwandlung	19
Artikel 29	Sacheinlage	20



Erstes Kapitel – Firma, Zweck, Geschäftskreis

Firma, Rechtsform, Sitz, Dauer

Art. 1

1. Unter der Firma

**Bank Sarasin & Cie AG
(Banque Sarasin & Cie SA)
(Banca Sarasin & C. SA)
(Bank Sarasin & Co. Ltd)
(Banco Sarasin & Cia. S.A.)**

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR mit Sitz in Basel.

2. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Gesellschaftszweck, Geschäftskreis

Art. 2

1. Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb einer Bank im In- und Ausland.
2. Die Gesellschaft ist vornehmlich im Bereich des Wertpapiergeschäftes und der damit zusammenhängenden Dienstleistungen, ausserdem auch im Kommerzgeschäft tätig; sie betreibt insbesondere für eigene und fremde Rechnung:
 - a) die Anlageberatung und Vermögensverwaltung, einschliesslich die Führung von Sondervermögen;
 - b) den An- und Verkauf von Wertpapieren sowie Börsengeschäfte;
 - c) die Übernahme und Platzierung von Emissionen, von Aktien, Obligationen und anderen Wertpapieren sowie die Führung von und die Teilnahme an Syndikaten im In- und Ausland;
 - d) die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren, Wertrechten und Wertgegenständen;
 - e) die Entgegennahme von Geldern in allen bankmässigen Formen, einschliesslich Spargelder;



- f) die Mitwirkung bei der Errichtung und Verwaltung von Anlagefonds sowie die Übernahme von Funktionen im Anlagefondsgeschäft;
 - g) die Ausgabe von Kassaobligationen und Anleihen;
 - h) die Anlage und Ausleihung von Geldern;
 - i) den An- und Verkauf von Devisen, Banknoten und Geldsorten, Edelmetallen sowie damit verwandte Geschäfte;
 - j) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie von Akkreditiven und Dokumentarinkassi;
 - k) die Ausstellung sowie die Diskontierung und das Inkasso von Wechseln und Schecks;
 - l) die Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen;
 - m) Treuhandgeschäfte;
 - n) die Beratung in Steuer- und Erbschaftsangelegenheiten sowie die Durchführung von Willensvollstreckungen und Erbschaftsliquidationen;
 - o) Securities Lending & Borrowing;
 - p) Kauf und Verkauf von Derivaten in den Bereichen Wertschriften, Devisen, Edelmetalle, Zinsen und Indizes;
 - q) Optionsgeschäfte, Financial Futures, Swaps und Geschäfte mit anderen marktüblichen derivativen Finanzprodukten sowie strukturierte Finanzprodukte;
 - r) Trustservices;
 - s) Wirtschaftsanalyse;
 - t) Corporate Finance.
3. Zur Erreichung ihres Zwecks kann die Gesellschaft alle zum Betrieb einer Bank gehörenden Arten von Bank- und Finanzgeschäften sowie Dienstleistungen tätigen, Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Vertretungen im In- und Ausland errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen und Grundstücke kaufen, verwalten, belasten und verkaufen.



Zweites Kapitel – Aktienkapital, Aktien, Vinkulierung

Aktienkapital und Aktien

Art. 3

1. Das Aktienkapital beträgt CHF 22'014'783.91 (Franken zweiundzwanzig Millionen und vierzehntausend siebenhundertdreiundachtzig einundneunzig) und ist voll liberiert.
2. Das Aktienkapital ist eingeteilt in 56'571'428 (sechshundertfünfzig Millionen fünfhunderteinundsiebzigtausend vierhundertachtundzwanzig) Namenaktien A mit einem Nennwert von je 7 (sieben) Rappen und 51'585'097 (einundfünfzig Millionen fünfhundertfünfundachtzigtausend und siebenundneunzig) Namenaktien B mit einem Nennwert von je 35 (fünfunddreissig) Rappen.
3. Die Generalversammlung kann die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien oder umgekehrt sowie die Umwandlung von Namenaktien A in Namenaktien B oder umgekehrt beschliessen.

Bedingtes Kapital

Art. 3a

1. Das Aktienkapital der Gesellschaft erhöht sich durch Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten, welche mit Anleihe oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften verbunden sind, um höchstens CHF 1'750'000.00 unter Ausgabe von höchstens 5'000'000 voll liberierten Namenaktien B mit einem Nennwert von je 35 Rappen. Zum Bezug dieser neuen Namenaktien B berechtigt sind die jeweiligen Inhaber der Wandel- oder Optionsrechte aus solchen Anleihen. Die neuen Namenaktien B unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.
2. Die Namenaktionäre B haben bei der Ausgabe solcher Wandel- und Optionsanleihen ein Vorwegzeichnungsrecht. Die bei der Ausübung der Wandel oder Optionsrechte neu ausgegebenen Aktien stehen nicht den übrigen Aktionären, sondern ausschliesslich den Inhabern der Wandel- oder Optionsrechte zu.
3. Das Aktienkapital erhöht sich unter Ausschluss des Bezugsrechtes der bisherigen Aktionäre um höchstens CHF 525'000.00 durch Ausgabe von höchstens 1'500'000 voll zu liberierenden Namenaktien B mit einem Nennwert von je 35 Rappen zum Zweck der Beteiligung von Kadermitarbeitern. Die Kaderbeteiligung erfolgt gemäss einem Reglement des Verwaltungsrats. Die Ausgabe von Aktien zu diesem Zweck ist auch unter dem Verkehrswert zulässig. Die neuen Namenaktien B unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.



Genehmigtes Kapital

Art. 3b

Wenn Aktien gemäss Art. 3a ausgegeben werden, ist der Verwaltungsrat zur Aufrechterhaltung des Verhältnisses der Gesamtzahl der Namenaktien A zur Gesamtzahl der Namenaktien B bis zum 22. April 2013 ermächtigt, das Aktienkapital um höchstens CHF 504'000.00 durch Ausgabe von höchstens 7'200'000 voll zu liberierenden Namenaktien A mit einem Nennwert von je 7 Rappen zu erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist möglich. Der Ausgabebetrag der Namenaktien A, die Art der Liberierung, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und der Beginn der Dividendenberechtigung werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Die B-Aktionäre haben kein Bezugsrecht hinsichtlich dieser Namenaktien A. Über die Zuweisung nicht ausgeübter Bezugsrechte entscheidet der Verwaltungsrat.

Namenaktien, Aktienbuch

Art. 4

1. Über die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt, in das die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse als Aktionäre mit oder ohne Stimmrechte eingetragen werden.
2. Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder zu Nutzniessung voraus.
3. Die Namenaktien werden vorbehältlich von Ziffer 4 hiernach als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) ausgegeben und als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) geführt.
4. Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen; er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für seine Namenaktien. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten geführte Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, kann sie ersatzlos annullieren.
5. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist



Übertragbarkeit der Namenaktien B

Art. 5

1. Die Zulassung zur Ausübung des Stimmrechts und der damit zusammenhängenden Rechte der Aktionäre und Nutzniesser der Namenaktien B setzt die Anerkennung und Eintragung im Aktienbuch als stimmberechtigter Aktionär durch den Verwaltungsrat voraus.
2. Die Zustimmung zur Anerkennung und Eintragung im Aktienbuch als stimmberechtigter Aktionär kann verweigert werden,
 - a) wenn der Gesuchsteller trotz Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und im eigenen Interesse erworben hat;
 - b) sofern der Beteiligungsanteil eines Aktieneigentümers oder Nutzniessers 5% der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien B übersteigt.

Bei der Berechnung der Beteiligungsanteile sind sowohl direkt als auch indirekt gehaltene Aktien zu berücksichtigen. Aktieneigentümer und Nutzniesser, welche zur Umgehung der statutarischen Vinkulierungsbestimmungen durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise zusammenwirken, gelten als eine Person. Mehrere Berechtigte gelten auch dann als eine Person, wenn bei juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Rechtsgemeinschaften ein Aktieneigentümer oder Nutzniesser auf die Entscheidung eines anderen durch Beteiligungsrechte, Leitung oder auf andere Weise bestimmend einzuwirken vermag;

- c) soweit durch die Anerkennung die Erbringung von Beteiligungsnachweisen verhindert werden könnte, die sich aus dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 („Lex Friedrich“) und nach dem Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1962 „Missbrauchsbeschluss“ sowie den entsprechenden Bestimmungen von Doppelbesteuerungsabkommen ergeben.

Bezugsrecht

Art. 6

1. Bei Erhöhung des Aktienkapitals hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.



SARASIN

Nachhaltiges Schweizer Private Banking seit 1841.

2. Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.



Drittes Kapitel – Organe

Organe

Art. 7

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Geschäftsleitung (Group Executive Board)
- d) Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Befugnisse

Art. 8

Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle;
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
- f) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat, die Revisionsstelle oder von Aktionären vorgelegt werden.



Einberufung und Zeitpunkt

Art. 9

1. Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.
3. Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt werden. Der Verwaltungsrat hat in diesen Fällen die Generalversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Gesuches einzuberufen.

Form der Einberufung

Art. 10

1. Die Generalversammlung ist mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstage durch nicht eingeschriebenen Brief an die Aktionäre oder durch Veröffentlichung im Publikationsorgan der Gesellschaft einzuberufen.
2. Aktionäre, die mindestens 2 Prozent des Aktienkapitals vertreten, können bis spätestens 45 (fünfundvierzig) Tage vor der Generalversammlung beim Verwaltungsrat schriftlich und unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Entsprechen 2 Prozent des Aktienkapitals Aktien im Nennwert von mehr als 1 Million Franken, steht das Traktandierungsrecht Aktionären zu, welche Aktien im Nennwert von CHF 1 Million vertreten.
3. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.
4. Über Gegenstände, die nicht in der Einberufung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.



5. Spätestens 20 (zwanzig) Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber auf dem für die Einladung zur Generalversammlung geltenden Weg zu unterrichten.
6. Eine Generalversammlung kann ohne die Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abgehalten werden, wenn sämtliche Aktien vertreten sind und kein Widerspruch erhoben wird. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Art. 11

1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Aktienstimmen, vorbehaltlich der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem das relative Mehr entscheidet.
3. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen offen, soweit nicht Aktionäre, welche zusammen mindestens 5% sämtlicher Aktienstimmen vertreten, geheime Abstimmung verlangen oder der Vorsitzende dies anordnet.

Stimmrecht, Vertretung

Art. 12

1. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Das Stimmrecht unterliegt den Bestimmungen von Art. 4 und 5 der Statuten. Stimmberechtigt ist der Aktionär, bzw. der Nutzniesser von Aktien, der im Aktienbuch drei Tage vor Versand der Einladung eingetragen ist.
2. Die Namenaktionäre können ihre Aktien selbst vertreten oder durch einen andern Namenaktionär mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.



Teilnahme

Art. 13

Die Aktionäre benötigen zur Teilnahme an der Generalversammlung eine Zutrittskarte.

Vorsitz, Protokollführung

Art. 14

1. Der Präsident des Verwaltungsrats oder der Vizepräsident oder bei deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats führt den Vorsitz und bezeichnet den Protokollführer sowie nötigenfalls die erforderlichen Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.
2. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

B. Der Verwaltungsrat

Konstituierung und Amtsdauer

Art. 15

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 6 und höchstens 12 Mitgliedern, die von der Generalversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Von jeder Aktienkategorie ist mindestens ein Vertreter in den Verwaltungsrat zu wählen (Art. 709 Abs. 1 OR), wobei die betroffenen Aktionäre im Einzelfall auf ihr Vertretungsrecht verzichten können. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats endet mit dem Tag der ordentlichen Generalversammlung nach Ablauf der Amtsdauer. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen je für ein Geschäftsjahr aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten und bezeichnen den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.



Pflichten und Befugnisse

Art. 16

1. Der Verwaltungsrat ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind. Die in Art. 716a OR genannten Aufgaben des Verwaltungsrats sind unübertragbar und unentziehbar.
2. Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Oberaufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung.
3. Die Oberleitung umfasst insbesondere:
 - a) Erlass des Organisations- und Geschäftsreglements mit der Kompetenzordnung sowie des Reglements der internen Revision;
 - b) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 - c) Ernennung und Entlassung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Leiters der internen Revision;
 - d) Regelung der Art und Form der Zeichnungsberechtigung;
 - e) Bezeichnung der bankengesetzlichen Revisionsstelle;
 - f) Beschlussfassung über die Angelegenheiten, die sich der Verwaltungsrat gemäss Organisations- und Geschäftsreglement vorbehalten hat.
4. Oberaufsicht und Kontrolle umfassen insbesondere:
 - a) Erstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - b) Kontrolle im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - c) Entgegennahme der regelmässigen Berichterstattung der Geschäftsleitung über den allgemeinen Geschäftsgang und die Lage der Gesellschaft sowie der Quartalsabschlüsse;
 - d) Behandlung der von der bankengesetzlichen Revisionsstelle erstatteten Berichte.



5. Der Verwaltungsrat delegiert die Geschäftsführung der Gesellschaft an die Geschäftsleitung.

Sitzungen und Beschlüsse

Art. 17

Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Altersgrenze der Mitglieder des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisations- und Geschäftsreglement.

Entschädigung

Art. 18

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung, die vom Verwaltungsrat festgelegt wird.

C. Die Geschäftsleitung

(Group Executive Board)

Organisation

Art. 19

Die Geschäftsleitung besteht aus den vom Verwaltungsrat eingesetzten Mitgliedern. Ihr steht die Geschäftsführung im Sinne des Bankengesetzes zu.

Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung richten sich nach dem Organisations- und Geschäftsreglement.

Pflichten und Befugnisse

Art. 20

Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere:

- a) Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrats;
- b) Information des Verwaltungsrats über den Geschäftsgang, die finanzielle Lage und wesentliche Vorkommnisse;



- c) Vorlage der Quartals- und Jahresabschlüsse sowie des Entwurfs zum Geschäftsbericht an den Verwaltungsrat;
- d) Antragstellung über die dem Verwaltungsrat zum Entscheid vorbehaltenen Angelegenheiten;
- e) Erlass der für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Gesamtbankweisungen;
- f) Ernennung und Entlassung von Mitgliedern des Direktionskaders und Erteilung der Prokura und der Handlungsvollmacht;
- g) Beschlussfassung über die der Geschäftsleitung gemäss Organisations- und Geschäftsreglement vorbehaltenen Angelegenheiten.

D. Die Revisionsstelle

Art. 21

Rechte und Pflichten der von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählten Revisionsstelle und Konzernprüferin bestimmen sich nach dem Gesetz.



Viertes Kapitel - Firmzeichnung

Firmzeichnung

Art. 22

1. Die Gesellschaft wird durch Kollektivunterschrift zweier zeichnungsberechtigter Personen verpflichtet.
2. Handlungsbevollmächtigte können nicht unter sich, sondern nur mit einem anderen Zeichnungsberechtigten rechtsgültig unterzeichnen.
3. Formulkorrespondenz sowie andere in grosser Zahl ausgestellte Schriftstücke des täglichen Geschäftsverkehrs werden nur mit einer oder ohne Unterschrift oder mit einer Faksimile-Unterschrift ausgestellt. Auf solche Ausnahmen vom Grundsatz der Kollektivunterschrift ist in geeigneter Form hinzuweisen.



Fünftes Kapitel – Rechnungswesen

Geschäftsjahr

Art. 23

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem ersten Januar und endet mit dem einunddreissigsten Dezember.

Bilanz

Art. 24

1. Für die Aufstellung der Bilanz und der Erfolgsrechnung sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes und des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen sowie der Verordnung zu diesem Bundesgesetz massgebend.
2. Ein Verlust, der in der Erfolgsrechnung ausgewiesen ist, wird in erster Linie durch Verrechnung mit einem Gewinnvortrag aus dem Vorjahr, in zweiter Linie durch Auflösung freier Reserven gedeckt.

Reservefonds

Art. 25

1. Aus dem Reingewinn wird jährlich ein Betrag von mindestens fünf Prozent dem allgemeinen Reservefonds zugewiesen, bis dieser die Höhe von einem Fünftel des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.
2. Diesem Reservefonds ist, auch nachdem er die gesetzliche Höhe erreicht hat, ein Zehntel derjenigen Beträge zuzuweisen, die aus dem Reingewinn nach der ordentlichen Speisung des Reservefonds und nach Bezahlung einer Dividende von fünf Prozent an Aktionäre oder sonstige Gewinnbeteiligte verteilt werden.
3. Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 5 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen sowie von Art. 671 des Schweizerischen Obligationenrechtes.



Sechstes Kapitel - Schlussbestimmungen

Mitteilungen, Publikationsorgan

Art. 26

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre oder durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt, sofern der Verwaltungsrat dies beschliesst. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Art. 27

1. Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliessen.
2. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft ist die Liquidation vom Verwaltungsrat durchzuführen, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung Dritten übertragen wird.
3. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Rechtsformumwandlung

Art. 28

Die Rechtsformumwandlung von der Kommandit-Aktiengesellschaft „BANK SARASIN & CIE (BANQUE SARASIN & CIE) (BANCA SARASIN & C.) (BANK SARASIN & CO.) (BANCO SARASIN & CIA.)“ in die Aktiengesellschaft „Bank Sarasin & Cie AG (Banque Sarasin & Cie SA) (Banca Sarasin & C. SA) (Bank Sarasin & Co. Ltd) (Banco Sarasin & Cia. S.A.)“ basiert auf dem Generalversammlungsbeschluss vom 4. Juni 2002 und erfolgt auf der Grundlage der Umwandlungsbilanz per 31. Dezember 2001 mit Aktiven von CHF 2'777'127'512.00 und Passiven von CHF 2'297'545'473.00, ergebend den Aktivenüberschuss (Eigenkapital) von CHF 479'582'039.00.



Sacheinlage

Art. 29

Die Gesellschaft übernimmt bei der Kapitalerhöhung vom 27. Juni 2002 von der IPB Holding B.V., Utrecht, die sämtlichen (i) 23'000 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 1'000.00 der Rabo Robeco Bank (Schweiz) AG, Zürich, mit einem Gesamtnennwert von CHF 23'000'000.00, (ii) 35'882 Aktien ohne Nennwert der Rabo Robeco Bank (Luxemburg) SA, Luxemburg, (iii) 3'112'300 Aktien mit einem Nennwert von je HK\$ 10.00 der Rabo Investment Management Limited, Hongkong, mit einem Gesamtnennwert von HK\$ 31'123'000.00, (iv) 39'037'500 Aktien mit einem Nennwert von je S\$1.00 und 20'000'000 Aktien mit einem Nennwert von je US\$ 1 der Rabobank Asia Ltd, Singapore, mit einem Gesamtnennwert von S\$ 39'037'500.00 und US\$ 20'000'000.00 und (v) 6'000 Aktien mit einem Nennwert von je GBP 1'000.00 der Rabobank Guernsey Limited, Guernsey, mit einem Gesamtnennwert von GBP 6'000'000.00, gemäss Sacheinlagevertrag vom 27. Juni 2002, im Gesamtnennwert und -preis von CHF 518'261'613, wofür die IPB Holding B.V., Utrecht insgesamt 171'553 Namenaktien der Kategorie B mit einem Nennwert von je CHF 100.00, beziehungsweise einem Gesamtnennwert von CHF 17'155'300.00 erhält.

Basel, den 17. Dezember 2009 / 5. April 2011 / 26. März 2012